

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Regierungsrat Dr. Clemens Stöckli überbrachte abschliessend den Gruss und Dank der Kantonsregierung. Er würdigte die oft harte Arbeit der Fürsorgebehörden und er zeigte sich beeindruckt vom Referat und von den Anstrengungen der Alkoholfürsorge.

wfu

Literatur

Henkel, Helmut: Die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 rev. ZGB. Band 514 der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Zürich 1977, 346 S., Fr. 45.—.

Eine streng wissenschaftliche Abhandlung, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Praxis – so kann wohl die vorliegende Arbeit am besten charakterisiert werden. Art. 307 rev. ZGB entspricht dem bisherigen Art. 283 ZGB, der die Grundlagen der vormundschaftlichen Jugendfürsorge (Kinderschutz) enthält. Der Verfasser geht aus vom vielschichtigen Begriff des Kindeswohls, um daraus Kriterien – wenigstens beispielhaft – für die Gefährdung des Kindeswohls abzuleiten. Das ganze System des Kindesschutzes umfasst elterliche Gewalt, freiwillige Bemühungen, zivil- und öffentlichrechtliche Anordnungen. In diesem System werden Stellung und Bedeutung des zivilrechtlichen Kindesschutzes untersucht. Sorgfältig werden die Massnahmen nach Art. 307 rev. ZGB aufgezeigt, die zum Teil neben der elterlichen Gewalt ihre Wirkungen äussern, zum Teil aber auch (bereits) zu einer Beschränkung der elterlichen Gewalt führen können. Ausserdem befasst sich der Autor eingehend mit den Zuständigkeitsfragen, was für die Praxis von besonderer Bedeutung ist, kennt das neue Recht doch Regelungen, die dem bisherigen und bis Ende dieses Jahres noch gültigen Recht fremd sind. Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit interessiert die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Vormundschaftsbehörde und Scheidungsrichter, wobei die Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde wesentlich erweitert und Unklarheiten oder Unsicherheiten beseitigt worden sind. Die neue Regelung der örtlichen Zuständigkeit, die zu positiven, vor allem aber zu negativen Kompetenzkonflikten führen kann, kennt drei verschiedene Anknüpfungspunkte: den zivilrechtlichen Wohnsitz, den einfachen (kurzfristigen, vorübergehenden) Aufenthalt und den gewöhnlichen Aufenthalt z.B. in einer Pflegefamilie,

einem Heim, einem Internat usw. Eindrücklich zeigt der Verfasser auf, dass an allen drei Orten die Behörden verpflichtet sind, das Kindeswohl zu wahren, was nur durch eine sinnvolle Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. In einem weiteren Kapitel gelangt der Ablauf des Verfahrens zur Darstellung, was für die Praxis eine grosse Hilfe bedeutet. Stichwortartig seien aus diesem Kapitel erwähnt: *Offizialmaxime*, *Gewährung des rechtlichen Gehörs*, *Beachtung des Amtsgeheimnisses*, *Durchführung der Untersuchung unter Darstellung der einzelnen Untersuchungshandlungen*, *Beizug von Fachleuten*, zu denen auch Sozialarbeiter zu zählen sind, *freie Beweiswürdigung*, *Fällung des Entscheides*. In einem letzten Teil werden Fragen des internationalen Rechtes behandelt, die in der heutigen Zeit – *Behandlung von unmündigen Ausländern mit Aufenthalt in der Schweiz* – von eminent praktischer Bedeutung sind. Die Arbeit dient der umfassenden Information über die Bedeutung von Art. 307 rev. ZGB im Rahmen der kommenden vormundschaftlichen Jugendfürsorge; die Arbeit ist aber auch wertvoll als Nachschlagewerk zur Klärung von bestimmten Fragen im konkreten Einzelfall. *M.H.*

Konvention über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956

Dieses Übereinkommen ist am 4. November 1977 für die Schweiz in Kraft getreten. Im 71. Jahrgang/Dezember 1974, Nr. 12/S. 177, dieser Zeitschrift wurde erstmals das sog. New Yorker Abkommen vorgestellt. Wir hoffen, bald im neuen Jahr die praktischen Möglichkeiten, die sich aus dieser Konvention ergeben, sowie die sachlichen Zuständigkeiten von kompetenter Seite darstellen zu können.